



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. XXIII. Abermahlige Conferenz zwischen denselben eod. puncto, in specie wegen Hachenburg und Baaden; Chur-Trierische Postulata wegen der Kayserlichen Wahl-Capitulation: Von des Stiffts S. Maximini ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648.
April.

Pacis einverleibet haben, dawider sich, auf Anhalten der Stadt Bremen, nicht allein die Ansee; sondern Städtische inſgemein nicht unbillig ſehen, und daß ſolcher Zoll-Streit keine *causa belli*, conſequenter ad hos *Tractatus* nicht gehdrig, und daher zu ordentlichem Austrag Rechtsens, als eine in *litis pendenz* begriffene Sache, zu verweiſen, behaupten, damit ſich auch die Herren Staaten anfangen intereſſiret zu machen ꝛc.

1648.
April.

§. XXIII.

Uebermalige
Conferenz,
zwiſchen den
Käyſerlichen
und Schwedi-
ſchen in
puncto
Amnestie.

Sonnabends den 8ten April. wurde der zwey und zwanzigſte Congreſſus zwiſchen den Käyſerlichen und Schwediſchen, in des Grafen von Lamberts Quartier gehalten. Nachdem nun die Käyſerliche und Schwediſchen miteinander bey zwey Stunden gehandelt, verlangten die Käyſerlichen Geſandten, es möchten die Sächſiſchen, die Braunſchweigſchen und der Straßburgiſche, als welche Tags vorher mit ihnen tractiret hatten, wie auch der Heſſen-Darmſtädtiſche, in ein Neben-Gemach zu ihnen kommen, denen ſie proponirten: daß ſie mit den Schwediſchen den *Articulum Amnestie* collationiret, und alles richtig gemacht hätten, bis 1. wegen Baaden, 2. wegen Hachenburg, und 3. wegen Falckenſtein. Das Haupt-Werck aber, daraus ſie mit ihnen zu reden, betreffe Hachenburg, indem ſie nicht anders veremeynet, als, es würde bey dem Aufſatz bleiben: dem aber die Schwediſchen contradiciret hätten, unangeſehen ihnen angedeutet worden ſey, daß ſie, die Käyſerlichen, von den Fürſtlichen *Deputatis* berichtet worden ſeyn, es hätten die Evangelischen dahin geſchloſſen, die Schweden wären damit einig, und auch die Catholiſchen; darauf die Schwediſchen geantwortet, der Graf von Wittgenſtein beſchwere ſich deſſen, und begehre, man ſolle die Sache auslaſſen, und derſelben nur in *Protocollo* gedencken, auch, daß ſie, die Schwediſchen, niemahls mit dem Aufſatz der Evangelischen wären einig geweſen. Nun ſey an dem, daß der Graf ſich bey ihnen, den Käyſerlichen, beſchweret, und die Auslaſſung der Sache noch heute geſuchet habe. Sie hätten ſolches den *Deputatis* ſo andeuten wollen, und ſey ihnen gleich, es komme dieſer Punkt in das *Inſtrumentum Pacis* oder bleibe außſen. Dieſes ſey allein der Unterſcheid, daß Chur-Eöln Hachenburg ſo lange in poſſeſſione behalten werde, bis von Käyſerlicher Majestät in Fünffter Theil.

der Sache ein Urthel gefällt worden, als denn demjenigen die Reſtitution wiederfahren würde, vor welchen Theil geſprochen werde. Es ſey nöthig, daß die Sache mit den Schwediſchen richtig gemacht werde.

Die *Deputati* erzählten darauf, wie es in der Sache hergegangen, und daß, nachdem ſie, die Käyſerlichen und Schwediſchen, bey letzter Conferenz unverrichteter Sache von einander geſchieden, die Evangelischen ſich zuſammen gethan, die Differenzen erörtert, und wegen Hachenburg dafür gehalten hätten, wenn es der Amnestie nachgehen ſolte, ſey die Gräffliche Sappiſche Wittib mit ihren Töchtern zu reſtituiren: Dieſes habe man den Schwediſchen erdffnet, welche nicht contradiciret hätten. Heute habe der Graf von Wittgenſtein vorgeſchlagen laſſen, daß die Wittib zwar in die Poſſeſſion geſetzt werden möchte, jedoch allein nur *administratorio nomine*.

Antwort der
Deputirten.

Der Heſſen-Darmſtädtiſche Abgeſandte Wolff, erwehnte, man müſſe in *Puncto Amnestie* allein auf die Poſſeſſion ſehen, und daß die Gräfin nebens ihren Töchtern unſtreitig in poſſeſſione geweſen, ihre Action auch wieder Chur-Eöln zurecht ausgeführt habe. Dem Grafen von Wittgenſtein gehe auch nichts daran ab, weil er ſein Recht ausühen könne. Bat, man möchte es dabey laſſen, was ſie, die Käyſerlichen, die Evangelischen und Catholiſchen beliebet und geſchloſſen hätten, widrigen falls müſten ſie, die Darmſtädtiſchen, im Namen Landgraf Johannis zu Heſſen und Conſorten, contradiciren. Die Wittib und Töchter ſeyn *proprio nomine* in poſſeſſione geweſen, und nicht *nomine Administratorio*, wie Graf von Wittgenſtein vorgebe. *Lampadius* ſchlug vor, man ſolle ſehen: *Reſtituatur in eam poſſeſſionem, in qua fuit ante*
Uuu 2 defij-

Vortrag der
Käyſerlichen
wegen Ha-
chenburg an
die Evangelische
Deputirte.

1648.
April.

destitutionem. Wolff: Er könne darein nicht willigen. *Cesareani:* Sie hätten dem Grafen von Wittgenstein gesagt, man müsse auf *nudam possessionem* sehen, und nicht *quo titulo* sie in possessione gewesen. Sie merckten wohl, die Schwedischen wolten gerne beyde Theile contentiren.

Vollmar: Wegen Baaden blieben sie, die Kayserlichen, Johannes in eodem; man könne dem Catholischen Herrn seine Lande nicht nehmen.

Deputati: Wegen Gerolbeck finde sich, daß die Marggräfliche Baadnische Fürstliche Gemahlin Anno 1635. in possessione gewesen, und daß von dem Haus Oesterreich viel Allodial-Stück mit eingezogen worden.

Vollmar: Wann die Fürstin gebührend *docere*, welches die Allodial-Stücke wären, so solten sie restituiret werden. Es beruhe darauf, daß die Original-Documenta vorgeleget würden, und weil sie zu Straßburg seyn solten, könten wohl also Commissarien verordnet werden, vor welchen solche Documenta zu produciren. Er wolle nacher Inspruck deswegen schreiben. Die Sache solte schon richtig seyn, wann er zu dieser Friedens-Handlung nicht gezogen worden wäre.

Deputati re:
den daraus
mit den
Schwedischen

Deputati: Sie wolten mit denen Schwedischen aus dem ganzen Werck alsbald reden: welches denn auch geschach: Und wurde denenselben eröffnet, welcher gestalt die Kayserlichen erzählt hätten, es wolten sie, die Schwedischen, mit dem Aufsatze wegen Hachenburg nicht zu frieden seyn, sondern im Fall die Gräfflich-Saynische Wittib und Töchter zu restituiren, solle ihnen die Possession allein *administratorio nomine* eingeräumet werden. Weil die Evangelischen aber berichtet wären, daß der Aufsatze der Evangelischen Stände Abgesandten *Concluso* gemäß, und sie, die Schwedischen, damit einig; so begehrtten sie, *Deputati* möchten mit ihnen, den Schwedischen, reden, und sie ersuchen, sich hierinnen nicht aufzuhalten. Der Fürstlich-Hessen-Darmstädtsche Abgesandte sey darüber auch vernommen worden, welcher dann gebeten habe, man möchte die Wittib und Waisen nicht a *Regula Amnestiae* excipiren, imassen er auch nicht Befehl habe, darunter zu weichen. Nun erz-

innerten sich *Deputati* guter massen, was bey den Evangelischen vorgelauffen, und daß sie, die Schwedische, der Evangelischen letztere und endliche Erklärung, in allen übrigen Differentien in puncto *Amnestiae* begehret hätten. Darauf man sich zusammen gethan, und sey kein *Votum* anders ausgefallen, als wie ihnen referiret worden, daß nemlich die Gräfflich-Saynische Wittib, nebens ihren Töchtern, in Hachenburg zu restituiren seyn. *Deputati* hätten damahls bey ihnen, den Schweden, keinen Dissensum vermercken können. Den Aufsatze habe der Fürstlich-Hessen-Darmstädtsche Abgesandte, D. Schüg, verfaßt, und zwar der Evangelischen Stände *Concluso* gemäß. Es habe Graf von Wittgenstein gestern zu den Altenburgischen und heute zu denen Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen geschickt, und sich hoch beschweret, auch vermeynen wollen, ob wären die Vota auf eine Sequestration gangen, darin aber derselbe in irriger Meynung gestanden, wie ihm Doct. Wesenbecius selbst referiret habe. Dammenhero müsse es entweder bey der Regul bleiben, oder eine Ursache seyn, warum die Gräffliche Wittib und ihre Töchter excipiret werden solten. Sie, *Deputati*, verjähren sich und hofften, der Graf werde sich bewegen lassen, damit diese Personen nicht aus der Regul geschlossen würden. Die Worte: *Administratorio nomine*, könne man nicht setzen, weil dieselbe de *Titulo possessionis* disponirten, so in puncto *Amnestiae* nicht in *Consideration* käme, sondern das *nudum factum*, & *nuda Possessio*, wie auch die Kayserliche Gesandten jeso erwehnet hätten. *Deputati* hielten endlich dafür, daß etwa zu setzen sey: *Restituatur in eam possessionem, in qua fuit ante destitutionem.* Also bleibe es bey der *qualitate possessionis*, darin jeder Theil vorhin gestanden, weil nun dieses auf der Billigkeit beruhe, versehe man sich, sie, die Schwedischen, und der Herr Graf von Wittgenstein würden die Sache nicht aufhalten.

Die Schwedischen antworteten hierauf: Sie hielten nothwendig zu berichten, was tho wegen des *Articuli Amnestiae* vorgelauffen sey, darinn sie sich mit den Kayserlichen verglichen, außer dieser Sache, und dann wegen der Badnischen: daß

1648.
April.Antwort der
Schweden.

1648.
April.

daß also ihres Ermessens nichts mehr restire. Weisenbeck habe igo auch mit ihnen geredet, und sehe gerne, daß die Clausula salvatoria von der Hsenburgischen Sache hinweg bliebe. Was nun die Hachenburgische Sache anbetriffe, so hätten sie gestern dem Grafen von Witgenstein die abgefaßte Clausul zugesickt, der alsbald contestiret habe, er werde dadurch gefasret, wolte nicht hoffen, daß es dahin gelangen sollte. Heute sey der Graf selbst kommen, und habe gebeten, solche Clausul nicht zu admittiren, denn die Kayserlichen würden darauf nicht bestehen: Er habe auch dem Legat Bollmarn einen andern Aufsatß vorgezeiget, welcher auf eine Sequstration ziele; von ihnen, den Schwedischen, sey es auf Unterredung mit den Kayserlichen gestellet worden ic. Igo nun hätten sich die Kayserlichen erklärt, sie könnten es bey dem gestriges Tages beliebten Aufsatß bewenden lassen, wenn der Graf von Witgenstein zufrieden wäre, sie begehrt keinem Theil zu präjudiciren, und hätten die Accommodation dieser Sache gerne; von Bollmarn sey auch ein Teutscher Aufsatß produciret worden, wie dieser Sache in Protocollo etiva zu gedencken seyn möchte, und hielten es die Kayserlichen vor ein Mittel aus der Sache zu gelangen. Denen sie, die Schwedischen, gesagt hätten, wann die Stände und der Graf von Witgenstein solchen Aufsatß sähen, würden sie vielleicht condescendiren: Sie, die Schwedischen, könnten kein Theil condemniren, wolten sich auch nicht oppinistriren. Der Graf von Witgenstein sage, die Wittve sey administratorio nomine in possessione gewesen, und habe nomine totius Familiaz administriret, wolte auch durch eine schriftliche information beybringen, daß die Grafen zu Witgenstein in possessione gewesen wären. Was demnach sich die Kayserlichen erklären und gut befinden würden, darbey solle es bleiben: man möchte mit denenselben reden.

Die Schweden: Wegen Pfalz-Sulzbach sagten die Kayserlichen, sie würden es nicht in Protocollo führen, daß der Pfalz-Gräf sub regula begriffen sey, die Evangelischen möchten es in ihr Protocolum setzen: Der Weymarische Gesandte versetzte: Es sey genug, wenn man

nur einen Extract aus dem Kayserlichen Protocollo haben könnte, daß in Amnestia auf nudam possessionem gesehen werde. Die Schwedischen möchten den Kayserlichen andeuten, man lasse diese Sache sub regula, sowohl von Seiten der Cronen, als der Stände. *III:* Der Bademischen Sache halber blieben die Kayserlichen fest und immobel bey dem Aufsatß, so dieselben letztmahls heraus gegeben hätten, daß nemlich Marggraf Friedrich zu Baden der General-Amnestie genieffen solle; aber in die Cassirung des Processus mit dem Erb-Herzoglichen Hauß Oesterreich wolten sie nicht gehelen, berufften sich dessfalls auf Kayserlichen contrairen Befehlich, mit Vermelden, es sey genug, daß der Marggraf in possessione der streitigen Stücke bleibe. Stauffen soll Oesterreich gleichfalls verbleiben, massen solches in dessen Händen sey. Wegen Geroltsbeck wolten sie den Marggraf Friedrich zu keiner Possession kommen lassen, und behaupteten, daß das Allodium bewiesen werden könne. Wegen der Streitigkeit zwischen beyden Bademischen Linien, sey die Erklärung gewesen, sie könnten dem Marggraf Wilhelm nicht aufdringen, seine Bona Patrimonialia wegzugeben. Wegen der Präcedenz und Session, berufften sie sich auf den zu Wien getroffenen Vergleich. In Summa sie wolten weiter nichts nachgeben ic. Daraus hätten sie, die Schwedischen, an igo mit dem Marggräflich-Baden-Durlachischen Abgesandten geredet und ihm die Bewandniß remonstriret. Welcher wegen Hohen-Geroltsbeck die Moderation vorgeschlagen habe, daß etwa ein Termin von 2. Jahren bestimmt werden möchte, binnen welcher Zeit der Ausspruch Nichtens geschehen solle: oder daß noch bey währendem diesen Convent, Commissarien zu verordnen wären: und könnte solchergestalt der Processus in dem Instrumento Pacis nicht gedacht werden. Wegen der Ober-Bademischen Lande, habe er, der Gesandter, keinen andern Befehlich, und stelle dahin, ob man an seinen Herrn schreiben, oder auch diese Sache gar ausstellen wolle, bis eine Erklärung einlange, unterdeß aber in den übrigen Tractaten fortgehen. Dieses nun hätten sie den Kayserlichen noch nicht angedeutet. Ihre, der Schwedischen, Meynung sey, daß dasjenige, was allbereit verwilliget worden,

1648.
April.

Uuuu 3

1648.
April.

zu befestigen, und das übrige auf des Marggrafens Resolution zu stellen. Sie wolten dieses den Kayserlichen vorchlagen, und nicht unrathsam halten, daß die Evangelischen Stände an den Marggraf schrieben, inmassen sie, die Schwedischen, auch thun wolten. *Deputati*: Befunden am besten, daß man in das Instrumentum Pacis setze, was verwilliget worden, und daß man, ad Protocollum bringe, es solle dem Marggrafen vor Subscription des Friedens-Instrumentis, frey stehen, sich zu erklären, ob er damit zufrieden sey, oder viam juris eligiren wolle. Wegen Gerolbeck sey etwa zu setzen: es solten noch bey währenden diesen Friedens- Tractaten Commissarii verordnet werden. Womit sich dann die Schwedischen conformirten.

Umfrage unter den Evangelischen wegen Sachsenburg.

Diesemnach verfügten sich obernannte *Deputati* zu den übrigen Evangelischen, und referirten, was die Kayserliche Gesandten, an sie gesonnen, wohin die Schwedischen in der Sachsenburgischen Sache sich erkläret hätten. Stünde also zu bedencken, was man sich hierin entschliessen wolte? Von Seiten

Sachsen-Altenburg und Coburg: Bliebe man bey vorigem Conclufio, daß die Saxonische Wittve und Waisen von der Regula Amnestiae nicht zu excludiren wären; Sonst aber gbnne man den Gräfflichen Hauße Witgenstein alles Gutes.

Weymar: Weil die Regul klar sey; so lasse er es darbey.

Braunschweig-Zelle: Wie Altenburg.

Braunschweig-Grubenhagen: Es sey bekandt, was jüngst geschlossen worden. Dieses Fundamentum sey zu legen, ob man salva conscientia könne Wittven und Waisen aus der Amnestie schliessen? Man gehe auf nudam possessionem, und präjudicire keinem: kein Theil erlange auch dadurch mehr Recht, als er vorhin gehabt habe.

Braunschweig-Wolffenbüttel: Lasse es bey vorigem Conclufio.

Braunschweig-Calenberg: Wie vorhin. 1648.
April.

Baden-Durlach: Wie Vorsehende.

Hessen-Cassel: Die Güte sey der beste Weg gewesen, weil sich aber die Hessen-Darmstädtsche dazu nicht verstehen wolten, lasse er es bey den Majoribus.

Württemberg: Bleibe bey dem Conclufio.

Mecklenburg: Wie Braunschweig-Grubenhagen.

Lauenburg: Lasse es bey dem vorigen Conclufio bewenden.

Wetterauische Grafen: Cum Majoribus.

Strasburg & Reliqui: Mit einstimmenden Votis.

Als nun Wesenbeck, der das Gräfflich-Wetterauische Votum vertrat, wieder hincam, gab er zu vernehmen, wie daß er verstehe, es solle auch in puncto Solms eine Clausula Reservatoria gesetzt werden. Halte dafür, solches sey wider das von den Evangelischen letztmahls gemachte Conclufum.

Altenburg replicirte dagegen: Diese Clausul präjudicire der Sache nichts, werde doch sonst in dem puncto Amnestiae eine Clausula reservatoria prämittiret.

Darauf verfügten sich obgedachte der Evangelischen *Deputirte* zu denen Kayserlichen Gesandten, und referirten ihnen, daß die Schwedischen wegen Sachsenburg sich erklärten, wann sie, die Kayserlichen, und die Evangelischen der Meynung wären, daß dieser Punct stehen bleiben solle, wie er gesetzet wäre, so würden sie es geschehen lassen. Nun hätten die Evangelischen eine kurze Umfrage gehalten, da dann unanimia Vota dahin giengen, man gbnne dem Grafen von Witgenstein alles gutes weil aber die Regula Amnestiae klar sey, und die Gräfflich-Saxonische Wittib anfangs in possessione gewesen, so liesse man

Relation der auf an die Kayserlichen.

1648. man es nochmals dabey bewenden, daß Hachenburg der Gräflichen Wittib restituiert werden solle.

Die Kayserlichen: Sie hätten so wol dem Grafen von Witgenstein, als auch dem Chur-Eölnischen Abgesandten, D. Buschmann, gesagt, secundum regulam müsse die Gräfliche Wittib nebens ihren Töchtern restituiert werden: Quo jure aber, und in qua Qualitate sie den Besitz gehabt habe, sey gegenwärtig nicht zu examinieren ic.

Nachdem hierauf die Kayserlichen bey denen Schwedischen gewesen, referirten sie den Evangelischen Deputirten, in Anwesenheit des Chur-Maynische Abgesandten Lic. Mehl, und des Chur-Bayerischen Abgesandten D. Krebsen, daß sie denen Schwedischen angedeutet hätten, was die Deputati an sie gebracht, nemlich es solle wegen Hachenburg dabey bleiben, wie es gesetzt worden, wann sie die Kayserlichen, sich dessen erklärten, welche aber gesagt, sie hätten es dahin eingenommen, daß zu setzen sey: *In eam possessionem, in qua fuerunt ante destitutionem.* Deputati: Es sey dieses in Vorschlag kommen, und in effectu eines.

Dabey betref-
fend.

Die Kayserlichen: Der Badnischen Sache halber erklärten sich die Schwedischen jeso, was bekandlich und eingewilliget wäre, das sey einzurücken, als da sey die Amnestia Generalis, ferner wegen der zwey Aemter Stein und Remchingen, und des jährlichen Nachtrags; im übrigen solle an Marggraf Friederich geschrieben werden, seine Erklärung noch ante Ratificationem Pacis einzuschicken. Wegen Stauffen und Gerolstede begeherten die Schweden eine andere Erklärung, und war auch, daß die Gerolstedische Sache durch Commissarien geendiget werden solle, allein sie, die Kayserlichen, wären beschliget, es bey dem Project zu lassen, dabey müsse es bleiben, und würden sie sonst nichts subscribiren. Daß das Haus Oesterreich liti renunciiren sollte, werde nicht geschehen: welches auch die Schwedischen hätten fallen lassen. Der Chur-Bayerische: Er sey instruiert, auf dem Project zu bestehen, und ein ganzes machen zu lassen. Marggraf Friederich zu

Baden würde hernach nicht consentiren, sondern per Regulam generalem Amnestia durchdringen wollen. Deputati: Die Sache werde schwerer angesehen, als sie wirklich sey, denn es in Effect in dem Aufsatze stehe, daß einem jeden Theil seine Actiones zu mehrerer Ausführung reserviret bleiben sollten. Es könnte dieses ein Mittel seyn, daß man allein ad Protocollum nehme, es solle Marggraf Friederich die Wahl haben, sich noch vor den Frieden-Schluss zu erklären, ob er viam Juris wolle offen behalten.

Die Kayserliche Gesandten verfügten sich hierauf zu den Catholischen, und als sie wieder zurück kamen, und mit denen Schwedischen ferner gehandelt hatten, beehrte der Chur-Maynische Abgesandter Lic. Mehl, der Chur-Trierische Gesandte Anetanus und der Chur-Bayerische D. Krebs, mit den Altenburgischen imgleichen dem Beymarischen zu reden. Deren Anbringen durch Lic. Mehlten dieses war: Sie würden vernommen haben, daß im Rahmen des Churfürsten zu Trier gesucht werde (1) es möchte Ihre Kayserliche Majestät Dero Wahl-Capitulation selbigem Churfürsten zur Bollziehung zuschicken, und (2) daß desselben Kleinodien, Mobilia und Schuld-Brieffe, auf die 4. Tonnen Goldes werth, zu Lügelsburg mit Arrest beschlagen worden wären. Diemeil nun aber so viel das erste betreffe, solches billig geschehen solle, auch wegen des andern Punkts wider einen Churfürsten des Reichs also mit Arresten nicht zu defrahren sey; So hätten sie im Rahmen des Churfürsten dahin cooperiren zu helfen, damit diese Sachen in puncto Amnestia entweder vor der Pfälzischen Sache, oder gleich hernach gedacht werden möchte. Solte aber die Subscription des Articuli Amnestia dadurch gehindert werden, könnte man dessen in Articulo de Juribus Statuum gedencken ic.

Der Chur-Trierische remonstrirte dabey mit mehrern, worauf es in facto beruhe, nemlich daß der Abt zu St. Maximin bey Trier, in Camera An. 1570. vor einem Mediar-Stand des Erz-Stiftes Trier erkannt worden sey, dabey es auch geblieben, und habe jedes mahl der selbe als ein Land-Stand auf den Reichs-Tagen

1648.
April.

Chur-Trierische Postulata wegen der Kayserlichen Wahl-Capitulation.

Von des Stifts St. Maximini Differenti mit Chur-Trier.

com-

1648. compariret, sey auch, weiler primus in
April. ordine, *os Cleri* genemmet worden: aber
Anno 1629. habe der Prälat am Kayser-
lichen Hoffe geklaget und auch einen Aus-
spruch vor sich erhalten. Nachdem man
aber bey dem Kayserlichen Reichs-Hoff-
Rath die Nothdurfft vorgestellet, sey die
Sache wieder an das Cammer-Gericht re-
mittiret worden, jedoch mit der Reserva-
tion, daß der Prälat unterdeß in posses-
sione zu lassen sey. Und in solchen Ter-
minis beruhe es amnoch. Nachdem aber
der Churfürst zu Trier das Commando
über solches Kloster bey dem Pabst zu Rom
erhalten, habe der jetzige Prälat und der
Convent nicht pariren wollen, dahero
der Churfürst veranlaßet worden sey, an-
dere Conventualen zu verordnen, und
begehre er keinesweges das Kloster zu exi-
miren, wie ihm Schuld gegeben worden.
Wann nun der Abt Gehorsam zusagen
wolle, wie schon eßliche Conventualen ge-
than hätten, so könne ihm die Restitutio
gleich wie denen gehorsahmen wiederfah-
ren. Es sey doch nur ein Temporal-
Werck, so der Churfürst bey dem Pabst
erhalten. Ihre Kayserliche Majestät
hätten auch noch einen harten Process am
Päpstlichen Hoffe deswegen. Die Al-
tenburgischen regerirten: Auf Begeh-
ren der Schwedischen hätten sie allbereit
mit den Kayserlichen Gesandten geredet,
welche angedeutet, daß so viel die Kayser-
liche Capitulation anbelange, sie allbe-
reit an Ihre Kayserliche Majestät solches
überschrieben hätten, und hielten sie dafür,
es werde bey derselben deswegen kein Be-
denken haben, wolle sich aber nicht schi-
cken, daß solches in das Instrumentum
Pacis gebracht werde. Die Französische

1648. April. Gesandten hätten zwar dabon etwas in
ihre Instrumentum gebracht, so sie, die
Kayserlichen, aber nicht eingewilliget w.
Sie wollten mit den übrigen Evangelischen
daraus reden, befunden aber nicht rath-
sam, daß man die Subscription des pun-
cti Amnestiæ deswegen aufhalte, weil
doch dieser Sache an einem andern Ort des
Instrumenti könne gedacht werden. Wo-
mit auch selbige wohl zu frieden waren.

Nachmahls ließen die Schwedischen de-
nen Evangelischen per Secretarium an-
deuten, die Zeit sey verfloßen, und allge-
reit 3. Uhr, könnten also nicht umständig
referiren, was weiters jeho vorgegangen
sey, sondern ließen nur kürzlich wissen,
daß alles in puncto Amnestiæ richtig
worden sey, also daß selbiger Punct nun-
mehr ins reine gebracht, und bey nächster
Conferenz subscribiret werden sollte.
Wegen Baden solle die Clausula Reser-
vatoria in suspenso bleiben. In causa
Hachenburg sey gefeket, wie vorgeschla-
gen worden: *Vidua & Filia Ernesti Co-
mitis Sainensis restituantur in eam pos-
sessionem arcis, oppidi & Praefecturae Ha-
chenburg, cum pertinentiis, ut & pagi
Bendorff, in qua fuerunt ante destrutio-
nem, salvo tamenjure cuiusvis &c.* Der
Chur-Brandenburgische Gesandte
Wesembach aber erinnerte sofort: Der
Graff von Wittgenstein habe ihm gleich
jeho einen Zettul zugeschickt, und müsse er
also im Rahmen desselben so viel Hachen-
burg betreffe, protestiren, wiewohl er
es ungerne ihue. Daß auch 2. in causa
Solms eine Clausula Salvatoria an-
nektirt worden, solches lauffe wieder das
Conclusum der Evangelischen Stände.

§. XXIV.

1648. Von der Baadischen Sache. Weil nun die Baadische Sache, vor-
erwehnter massen, zwischen den Kayserli-
chen und Schweden endlich verglichen
worden war: So feste noch selbigen Abend,
der Baaden-Durlachische Gesandte,
bey dem Salvio, in Gegenwart des Graf-
sens Orensterna und der Sachsen-Alten-
burgischen Gesandten, nach solcher Inten-
tion, den Articulum in *causa Badenfi*
auf, wie solcher nummehr unterschrieben,
und folgendes dem Instrumento Pacis ein-

verleibet werden sollte: welchen die Al-
tenburgischen Gesandten dem Kayserli-
chen Legato Volmaru sofort überliefer-
ten, der daraus mit des Marg-Graffens
Wilhelms Abgesandten zu communici-
ren versicherte.

Des folgenden Montags, den roten
April, that der Baaden-Durlachische
Gesandte fernere Vorstellung (1) wegen
der Kellerey Malsch, welche ein gerin-

1648. Von der Kellerey Malsch.